



OdA Sozialberufe Zürich
Maneggstrasse 17
CH-8041 Zürich
+41 (0)44 501 51 61
info@oda-sozialberufe-zh.ch
www.oda-sozialberufe-zh.ch

Absenz- und Disziplinarreglement

Überbetriebliche Kurse (ÜK) Fachfrau*Fachmann Betreuung

Inhalt

1	Zweck und Geltungsbereich	2
2	Besuchspflicht	2
3	An-/Abwesenheitskontrolle	2
3.1	Arten von Absenzen	2
3.1.1	Vorhersehbare Absenzen mit frühzeitiger Abmeldung	2
3.1.2	Unvorhersehbare Absenzen mit kurzfristiger Abmeldung	3
3.1.3	Verspätetes Erscheinen / Vorzeitiges Verlassen des ÜK.....	3
3.2	Meldung von Absenzen.....	4
3.3	Nachholen von ÜK	4
3.4	Kurskosten bei (Teil-)Absenzen	4
4	Teilnahme an ÜK bei Unfall/Verletzungen.....	5
5	Datenschutz	6
6	Verhalten in Überbetrieblichen Kursen	7
7	Disziplinarische Massnahmen	7
8	Schlussbestimmungen	8

1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt das Verhältnis zwischen den Teilnehmer*innen (Lernenden) von Überbetrieblichen Kursen (ÜK) FaBe sowie der OdA Sozialberufe Zürich.

2 Besuchspflicht

Auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBG Art. 23) ist der Besuch der ÜK für Lernende in der 3- als auch in der 2-jährigen Grundbildung obligatorisch. Die Ausbildungsbetriebe gewährleisten die Teilnahme der Lernenden an den ÜK.

3 An-/Abwesenheitskontrolle

Die ÜK-Lerncoach*innen dokumentieren sämtliche An-/Abwesenheiten (inkl. unentschuldigte Absenzen) der ÜK-Teilnehmer*innen. An-/Abwesenheiten können von den jeweiligen ÜK-Teilnehmer*innen und deren Berufsbildner*innen nach Abschluss eines ÜK im OdA-Extranet eingesehen werden.

3.1 Arten von Absenzen

Als Absenzen gelten das vorhersehbare als auch unvorhersehbare Fernbleiben, das Zuspätkommen sowie das vorzeitige Verlassen eines ÜK. Dabei wird zwischen entschuldigter und unentschuldigter Absenz unterschieden.

3.1.1 Vorhersehbare Absenzen mit frühzeitiger Abmeldung

Vorhersehbare Absenzen sind der OdA Sozialberufe Zürich umgehend in schriftlicher Form, mit Begründung und entsprechendem Nachweis bis spätestens 15 Werktage vor dem ÜK-Tag an info@oda-sozialberufe-zh.ch mitzuteilen. Grundsätzlich ist nur die Verschiebung ganzer ÜK möglich.

Als vorhersehbare Absenzen gelten folgende Gründe:

Grund der Absenz	Nachweis
<ul style="list-style-type: none"> • Krankheit und Unfall 	<ul style="list-style-type: none"> • Ärztliches Zeugnis
<ul style="list-style-type: none"> • Frühzeitig bekannte, aussergewöhnliche (familiäre) Ereignisse 	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Begründung mit Unterschrift der gesetzlichen Vertretung und des Ausbildungsbetriebes
<ul style="list-style-type: none"> • Militär-, ziviler Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst 	<ul style="list-style-type: none"> • Marschbefehl, Aufgebot
<ul style="list-style-type: none"> • Jugendurlaub gemäss OR Art. 329 e 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der Trägerorganisation
<ul style="list-style-type: none"> • Andere von der OdA Sozialberufe Zürich im Einzelfall anerkannte besondere Umstände 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Absprache

Vorhersehbare Absenzen ohne entsprechenden Nachweis und/oder das nicht Einhalten der Frist gelten als unentschuldigt.

3.1.2 Unvorhersehbare Absenzen mit kurzfristiger Abmeldung

Bei kurzfristigen bzw. unvorhersehbaren (Teil-)Absenzen sind Lernende verpflichtet, sich vor Kursbeginn bei der Administration abzumelden (info@oda-sozialberufe-zh.ch / 044 501 51 61).

Als unvorhersehbare Absenzen gelten folgende Gründe:

Grund der Absenz	Nachweis
<ul style="list-style-type: none"> • Krankheit und Unfall 	<ul style="list-style-type: none"> • Ärztliches Zeugnis
<ul style="list-style-type: none"> • Kurzfristig bekannte, aussergewöhnliche (familiäre) Ereignisse 	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Begründung mit Unterschrift der gesetzlichen Vertretung und des Ausbildungsbetriebes

Der entsprechende Nachweis muss der OdA Sozialberufe Zürich innerhalb von 5 Werktagen via E-Mail zugestellt werden (info@oda-sozialberufe-zh.ch). Abmeldungen nach ÜK-Beginn sowie das fehlende Einreichen des Nachweises gelten als unentschuldigt.

3.1.3 Verspätetes Erscheinen / Vorzeitiges Verlassen des ÜK

Treffen Lernende an einem ÜK-Tag zu spät ein oder verlassen den ÜK vorzeitig, müssen sie sich beim Empfang melden.

Folgende Gründe der Verspätung / des früher Gehens gelten mit erbrachten Nachweis als entschuldigt:

Grund der Verspätung	Nachweis
<ul style="list-style-type: none"> • Zugverspätung / -ausfall 	<ul style="list-style-type: none"> • Foto Zuganzeige / SBB App
<ul style="list-style-type: none"> • Unfall / Panne 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung Polizei / Abschleppdienst
Grund vorzeitiges Verlassen	Nachweis
<ul style="list-style-type: none"> • Wichtiger Arzttermin* / Untersuchung 	<ul style="list-style-type: none"> • Terminbestätigung
<ul style="list-style-type: none"> • Erkrankung während ÜK 	<ul style="list-style-type: none"> • Arztzeugnis (innerhalb von 5 Werktagen nachreichen – vgl. Abschnitt 3.1.2)
<ul style="list-style-type: none"> • Am Tag bekannte, aussergewöhnliche (familiäre) Ereignisse 	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Begründung mit Unterschrift der gesetzlichen Vertretung und des Ausbildungsbetriebes (innerhalb von 5 Werktagen nachreichen – vgl. Abschnitt 3.1.2)

* Arzt-, Zahnarzt- und amtliche Termine sind grundsätzlich ausserhalb der ÜK-Zeiten wahrzunehmen.

Verspätetes Erscheinen wird nur akzeptiert, wenn kein Selbstverschulden für die Verspätung vorliegt und ein entsprechender Nachweis erbracht werden kann. Die OdA Sozialberufe Zürich behält sich vor, zu spät kommende Lernende ohne Nachweis in den Betrieb zu schicken und den ÜK-Tag an einem anderen Tag nachholen zu lassen. Ebenso werden Lernende, die den ÜK vorzeitig ohne Nachweis verlassen, nach Möglichkeit an einem anderen Tag zum Nachholen des ÜK-Tages aufgeboten. In beiden Fällen gilt die Absenz als unentschuldigt.

3.2 Meldung von Absenzen

Bei sämtlichen Absenzen (un- und vorhersehbar, Zuspätkommen und vorzeitiges Verlassen) gilt:

- Die Absenzen von Lernenden werden quartalsweise dem zuständigen Berufsbildungsamt zugestellt.
- Wiederholte Absenzen der Lernenden werden dem kantonalen Amt separat ausgewiesen.

3.3 Nachholen von ÜK

Sofern zeitlich bzw. organisatorisch die Möglichkeit besteht, können ÜK an einem Ersatztermin nachgeholt werden. Die Administration teilt für die Wiederholung der ein- oder mehrtägigen Absenzen die Lernenden in eine andere Klasse ein und versendet hierfür ein neues Aufgebot.

Kann ein verpasster ÜK-Tag aus organisatorischen Gründen seitens OdA Sozialberufe Zürich nicht nachgeholt werden, so empfehlen wir dem Ausbildungsbetrieb, die verpassten Leistungsziele gemäss Bildungsplan FaBe mit der*dem Lernenden zu bearbeiten.

3.4 Kurskosten bei (Teil-)Absenzen

Grundsätzlich werden die ÜK-Kurse durch kantonale Beiträge, Berufsbildungsfonds und die Lehrbetriebe finanziert. Die Kursgebühren für nicht besuchte ÜK bzw. ÜK-Tage werden, unabhängig von den Absenzgründen, in der Regel erhoben bzw. nicht zurückerstattet.

Lernende mit einer entschuldigten Absenz werden ohne Kostenfolge in einen Nachholkurs eingebucht.

Müssen Lernende infolge unentschuldigter Absenz (vgl. Abschnitt 3.1.1 – 3.1.3) oder aufgrund einer disziplinarischen Massnahme (vgl. Abschnitt 7) zur Nachholung aufgeboten werden, gilt:

- Unentschuldigte Absenz: Den Lernenden wird eine Administrationsgebühr in der Höhe von CHF 50.- in Rechnung gestellt.
- Absenz aufgrund disziplinarischer Massnahmen: Den Lernenden wird der zu wiederholende ÜK-Tag zu Vollkosten (CHF 170.-) sowie eine Administrationsgebühr in der Höhe von CHF 50.- in Rechnung gestellt.

Die Rechnung wird an die Privatadresse der Lernenden zugestellt und ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Erfolgt innerhalb der festgelegten Frist keine Zahlung, geraten die Lernenden in Zahlungsverzug, welcher mit Mahngebühren verbunden ist (Zahlungserinnerung: kostenlos / 1. Mahnung: CHF 20.- / 2. Mahnung: CHF 50.-). Erfolgt nach der zweiten Mahnung keine Zahlung, leitet die OdA Sozialberufe Zürich das Betreibungsverfahren ein. Gemäss Art. 68 Abs. 1 SchKg werden die Betreibungskosten der*dem Schuldner*in (den Lernenden) in Rechnung gestellt.

Konnten Lernende aus betrieblichen Gründen, welche als unentschuldigt gelten, nicht an einem ÜK-Tag teilnehmen, erfolgt eine Meldung ans kantonale Berufsbildungsamt.

4 Teilnahme an ÜK bei Unfall/Verletzungen

Lernende, die an ihren ÜK-Tagen verletzt sind (bspw. Krücken, Armbandagen, etc.), dürfen die untenstehenden ÜK zu diesem Zeitpunkt nicht besuchen, sondern müssen die OdA Sozialberufe Zürich bzgl. alternativen Kursterminen kontaktieren. Dies gilt auch, wenn ein ärztliches Zeugnis vorliegt, welches die Teilnahmemöglichkeit bestätigt. Die Regelung gilt für folgende ÜK:

Alle FaBe Fachrichtungen:

- 1.3 / V1.2 Erste Hilfe

Fachrichtung FaBe Kin:

- 1.4 / V1.3 Bildung und Entwicklung – Schwerpunkt Bewegung und Spiel
- 1.5 / V1.4 Säuglinge und Kleinkinder – Beziehungsgestaltung und Körperpflege
- 2.2 / V1.5 Bildung und Entwicklung – Schwerpunkt Kreativität und Spiel

Fachrichtung FaBe MmB:

- 1.4 / V1.3 Teilhabe und Inklusion
- 1.5 / V1.4 Kinästhetik in Betreuungssituationen (Ausbildungsstart 2023/24)
- 1.6 / 2.1 / V1.5 / V1.6 Pflegehandlungen in Betreuungssituationen 1+2 (Ausbildungsstart 2023/24)
- 1.5 / 2.1 / V1.4 / V1.5 Pflegehandlungen in Betreuungssituationen 1+2 (Ausbildungsstart 2022/23)
- 2.2 / V1.6 Kinästhetik (fakultativer Zusatztag / Ausbildungsstart 2022/23)

Fachrichtung FaBe MiA:

- 1.4 Trauer- und Sterbeprozesse
- 1.5 / V1.5 Kinästhetik in Betreuungssituationen (Ausbildungsstart 2023/24)
- 1.6 / 2.1 / V1.6 / V2.1 Pflegehandlungen in Betreuungssituationen 1+2 (Ausbildungsstart 2023/24)
- 1.5 / 2.1 / V1.5 / V2.1 Pflegemassnahmen in Betreuungssituationen 1+2 (Ausbildungsstart 2022/23)
- 2.3 / V1.3 Selbstbestimmung und Teilhabe

5 Datenschutz

Datenschutz ist Persönlichkeitsschutz. Geschützt werden nicht nur die Daten als solches, sondern auch die Person, welcher diese Daten zuzuordnen sind. Personendaten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare Person. Unter Bearbeiten von Personendaten versteht man jeden Umgang mit Daten wie das Erheben, Beschaffen, Aufzeichnen, Sammeln, Verwenden, Umarbeiten, Versenden, Bekanntgeben, Archivieren und Vernichten. Für Lernende gelten daher folgende Bestimmungen:

- A Lernende verpflichten sich, in der Bearbeitung bzw. beim Versand, Aufschalten oder Hochladen von Unterlagen sowie in der persönlichen Kommunikation als auch per Text-, Audio- oder Videochat...
 - A1 persönliche Informationen und Personendaten nicht zu nennen, zu ändern oder diese zu anonymisieren;
 - A2 auf Fotos, Videos und andere Abbildungen zu verzichten, die Rückschlüsse auf Personen oder deren Arbeitsplatz geben könnten;
 - A3 sämtliche Daten, die gemäss ihres Lehrbetriebs der Schweigepflicht unterstehen, nicht zu nennen oder diese zu anonymisieren. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass das Offenlegen von Informationen über ihren Lehrbetrieb in Absprache mit diesem erfolgt.

Ausnahmen:

 - A4 Unter Einverständnis sämtlicher auf der Abbildung erkennbaren Lernenden ist ein Versand, Aufschalten bzw. Hochladen erlaubt. Das Einverständnis der Personen ist schriftlich im ÜK-Portfolio hochzuladen.
 - A5 Unter Einwilligung des Lehrbetriebs ist das Offenlegen betrieblicher Dokumente, die im Rahmen der ÜK-Lerndokumentation bzw. ÜK-Aufträge verwendet werden, zulässig. Das Einverständnis des Lehrbetriebs erfolgt in der jeweiligen ÜK-Lerndokumentation durch Ihre Selbstdeklaration (vgl. ÜK-Lerndokumentation Teil B; die Lernenden holen das Einverständnis vor dem ÜK bei ihrer*m Berufsbildner*in ein).
- B Weiter setzen sich Lernende in Paar- und Gruppenarbeiten sowie im Klassenverband auch mit Praxissituationen der anderen Lernenden auseinander. Deshalb...
 - B1 muss über Informationen, die Sie aus dem Austausch mit anderen Lernenden oder mit dem*r ÜK-Lerncoach*in entnehmen, Stillschweigen bewahrt werden; weiter dürfen diese Information Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich gemacht werden.
 - B2 unterstehen sie auch nach Abschluss eines ÜK-(Halb-)Tages bzw. ÜK dieser Schweigepflicht.
- C unterstehen Lernende auch nach Abschluss eines ÜK-(Halb-)Tages bzw. ÜK dieser Schweigepflicht.
- D Mit Marketing- und Kommunikationsaktivitäten fördert die OdA Sozialberufe Zürich die positive Wahrnehmung der sozialen Berufe in der breiten Öffentlichkeit. Hierfür wird

u.a. teilweise Bildmaterial aus dem ÜK-Alltag verwendet, auf welchen Lernende zu sehen sein können. Lernende die nicht abgelichtet werden möchten, melden ihren Widerspruch explizit bei ihrer*ihrem ÜK-Lerncoach*in bzw. bei der Geschäftsstelle.

Hinsichtlich Datenschutz und Videoüberwachung wird auf das «Reglement Videoüberwachung» verwiesen, welches auf unserer Website zu finden ist.

6 Verhalten in Überbetrieblichen Kursen

Die ÜK der OdA Sozialberufe Zürich definieren sich als praxisorientierter Lernort, an welchem selbstregulierende Lernprozesse sowie Eigen- und Mitverantwortung einen zentralen Stellenwert einnehmen. Dementsprechend orientiert sich das methodisch-didaktische Lehrverständnis an den Grundwerten der Erwachsenenbildung, was mit entsprechenden Rechten und Pflichten der Lernenden korrespondiert.

Darauf basierend setzen wir von den Lernenden ein konstruktives Rollenverständnis bzw. eine kooperative Arbeitshaltung voraus, die eigene und klassenbezogene Lern- und Entwicklungsprozesse ermöglichen und in Einklang mit den Grundwerten der Sozialberufe stehen. Als disziplinarische oder berufsrelevante Mängel gelten insbesondere:

- Vernachlässigung der Pflichten der Lernenden (bspw. Verspätungen, Stören des Unterrichtes, Nicht-Befolgen der Anweisungen von ÜK-Lerncoach*innen oder Mitarbeiter*innen, Nicht-Ausfüllen der Lerndokumentation, Suchtmittelkonsum inkl. CBD etc.).
- Verletzung des Reglements Zusammenarbeitskultur und Regeln des Bildungszentrums.
- Verletzung berufsrelevanter Grundwerte.
- Beschädigung der Infrastruktur, Mobiliars sowie des Übungsmaterials durch unsachgemässe Nutzung.

7 Disziplinarische Massnahmen

Bei Verletzung der unter Abschnitt 6 aufgeführten Grundhaltungen und Verhaltensregeln können durch die OdA Sozialberufe Zürich nachfolgende eskalierende Massnahmen ergriffen werden. Je nach Schweregrad des Verstosses können einzelne oder mehrere Stufen ausgelassen werden:

- A Mündliche Ermahnung der Lernenden.
- B Mündliche Ermahnung der Lernenden und Benachrichtigung der Ausbildungsbetriebe (inkl. allfälliger vorübergehender Suspendierung der Lernenden vom ÜK).
- C *Schriftliche Verwarnung der Lernenden mit Kopie an die Ausbildungsbetriebe (inkl. allfälliger vorübergehender oder vollständiger Suspendierung der Lernenden vom ÜK).
- D *Schriftliche Verwarnung der Lernenden mit Kopie an die Ausbildungsbetriebe und an das zuständige Berufsbildungsamt (inkl. allfälliger vorübergehender oder vollständiger

Suspendierung der Lernenden vom ÜK; die Information an das Berufsbildungsamt ist ab der 2. Schriftlichen Verwarnung zwingend).

- E Bei mutwilliger Beschädigung von Materialien werden die entstandenen Kosten der*dem Verursacher*in in Rechnung gestellt. Vandalismus wird durch die OdA Sozialberufe Zürich zur Anzeige gebracht.

Bei unter (B – D) fallenden Massnahmen ist, je nach Schweregrad des Verstosses, der betroffene ÜK-Tag zu wiederholen. Die Lernenden werden durch die Administration automatisch zur Wiederholung dieses Tages in eine andere Klasse eingeteilt und erhalten hierfür zeitnah ein Aufgebot. Der zu wiederholende ÜK-Tag wird zu Vollkosten plus Administrationsgebühr in der Höhe von CHF 50.- den Lernenden verrechnet (vgl. Abschnitt 3.4).

* Zusatz (C) und (D) für Lernende unter 18 Jahren:

Die Betriebe entscheiden in ihrer Funktion als Lehrvertragspartei über ein allfälliges Weiterleiten der Information an die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter*innen.

8 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Geschäftsleitung der OdA Sozialberufe Zürich überarbeitet und verabschiedet. Es tritt per 01.02.2024 in Kraft.